

# Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV)

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 30. April 2024 (GRB Nr. 84) das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV), das per 1. Juli 2024 in Kraft tritt, genehmigt.

Der Beschluss sowie das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) werden auf [www.volketswiler-nachrichten.ch](http://www.volketswiler-nachrichten.ch) veröffentlicht und können ab Online-Publikation (10. Mai 2024) während 30 Tagen dort sowie bei der Gemeindeverwaltung, Abteilung Sicherheit, eingesehen werden.

Gegen den Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, schriftlich Rekurs beim Bezirksrat Uster, Amststrasse 3, 8610 Uster, erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.

Gemeindeverwaltung Volketswil  
**volketswil.ch**

**VOLKETSUIL**

DAS SIND WIR

Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates

Sitzung vom 30.4.2024

**84 - 0.0.1.3**

**ERLASSE DER GEMEINDE; REGLEMENTE**

**Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV);  
Genehmigung und Inkraftsetzung per 1. Juli 2024**

---

IDG-Status:      öffentlich                        
                         nicht öffentlich                        
                         teilweise öffentlich                     

**Ausgangslage**

Der Gemeinderat setzte mit GRB Nr. 251 vom 12. November 2012 die Verordnung der Politischen Gemeinde Volketswil über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste nach Genehmigung durch das Statthalteramt per 1. Dezember 2012 in Kraft. Mit der Totalrevision der Polizeiverordnung, die am 12. April 2024 durch die Gemeindeversammlung genehmigt wurde, und der Totalrevision der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019 (KOBV; LS 321.2) müssen auch die kommunalen Vorschriften über das Ordnungsbussenverfahren überarbeitet werden.

Gemäss §§ 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG; LS 211.1) bezeichnet der Gemeindevorstand die Übertretungen des kommunalen Rechts, bei denen das Ordnungsbussenverfahren angewendet wird und bestimmt den Bussenbetrag. Die Bussenliste ist durch das Statthalteramt auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit zu überprüfen und zu genehmigen.

**Neuerungen**

Erlasstitel:

Die Abteilung Gemeinderecht des Kantons Zürich ist bestrebt, eine einheitliche Bezeichnung für alle Erlasse der Legislative und der Exekutive einzuführen. Dies soll sofortige Klarheit darüber schaffen, welche Behörde Urheber des jeweiligen Erlasses ist (Legislative oder Exekutive) und somit Rechtssicherheit schaffen. Der Verband der Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) empfiehlt, für Gemeindeerlasse (Legislative) den Begriff «Verordnung» und für Behördenerlasse (Exekutive) den Begriff «Reglement» zu verwenden. Der revidierte Erlass trägt daher den neuen Titel «Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV)».

Neuformulierung der Artikel 1 bis 4:

Die Artikel 1 bis 4 des revidierten Reglements beziehen sich auf das Ordnungsbussengesetz vom 18. März 2016 (OBG; SR 314.1), das GOG und die KOBV und wurden entsprechend angepasst. Bestimmungen zum Verfahrensablauf, die im OBG abschliessend geregelt sind, wurden aus dem kommunalen Reglement gestrichen. Zudem regelt Artikel 3

Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates

Sitzung vom 30.4.2024

des kommunalen Reglements die in der KOBV vorgesehenen Befugnisse zur Erhebung von Ordnungsbussen durch Mitarbeitende der Gemeinde Volketswil.

Artikel 5 - Ordnungsbussenliste:

Die Ordnungsbussenliste in Artikel 5 wurde aufgrund der Revision der Polizeiverordnung und dem Wegfall bestimmter Bestimmungen von 33 auf 22 Ordnungsbussentatbestände reduziert. Zudem wurde deren Wortlaut den Änderungen in der Polizeiverordnung angepasst. Darüber hinaus können folgende Übertretungstatbestände nun neu im vereinfachten Verfahren (Ordnungsbussenverfahren) geahndet werden:

Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten, wenn Dritte in unzumutbarer Weise gestört werden (Art. 15 Abs. 1 PoIV)	CHF 80.00
Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten im Rahmen von Veranstaltungen und Anlässen ohne Bewilligung. (Art. 15 Abs. 2 PoIV)	CHF 80.00
Unzumutbares Singen oder Musizieren (Art. 15 Abs. 3 PoIV)	CHF 80.00

### **Überprüfung und Genehmigung durch das Statthalteramt Uster**

Das Statthalteramt Uster hat die Ordnungsbussenliste überprüft und mit Verfügung vom 25. April 2024 genehmigt.

### **DER GEMEINDERAT BESCHLIESST:**

1. Das Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren (GOBV) gemäss Beilage wird genehmigt und per 1. Juli 2024 in Kraft gesetzt.
2. Die Abteilung Präsidiales wird beauftragt, den Beschluss zu publizieren und die systematische Rechtssammlung nachzuführen.
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, Rekurs erhoben werden. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Auszug aus dem Protokoll  
des Gemeinderates

Sitzung vom 30.4.2024

Mitteilung an (Original):

- Abteilung Präsidiales / A

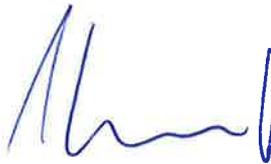
Mitteilung an (Kopie):

- Statthalteramt Uster, info.staus@ji.zh.ch
- Kantonspolizei Zürich, PP Volketswil, mast@kapo.zh.ch
- Stadtpolizei Uster, uster@kopol.zh.ch
- Stadtpolizei Dübendorf, duebendorf@kopol.zh.ch
- Stadtpolizei Illnau-Effretikon, illnau-effretikon@kopol.zh.ch
- Gemeindepolizei Volketswil
- Abteilung Sicherheit

**FÜR RICHTIGEN AUSZUG  
GEMEINDERAT VOLKETSWIL**



Jean-Philippe Pinto  
Gemeindepräsident



Beat Grob  
Gemeindeschreiber

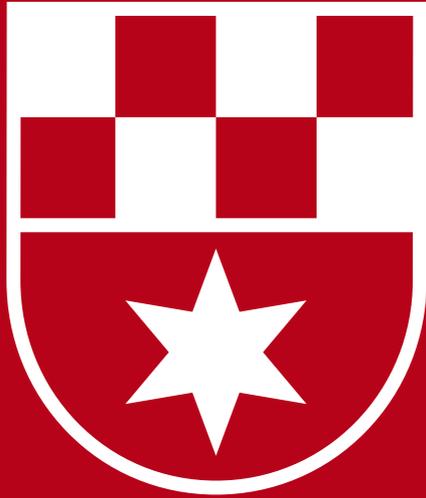
vers.: 3.5.2024 / Bmi



# **Reglement über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren**

**VOLKETSWIL**

DAS SIND WIR



# Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Einleitung.....	2
Art. 2 Verfahren.....	2
Art. 3 Zuständigkeit .....	2
Art. 4 Übertragung des Ordnungsbussenverfahrens.....	2
Art. 5 Ordnungsbussenliste.....	3
Art. 6 Inkrafttreten.....	5

Gestützt auf § 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG) und Art. 26 der Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil vom 12. April 2024 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Einleitung

### **Art. 1 Einleitung**

Die unter Art. 5 aufgeführten Übertretungstatbestände der Polizeiverordnung der Gemeinde Volketswil können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem eidgenössischen Recht festgelegten Maximum geahndet werden.

Verfahren

### **Art. 2 Verfahren**

<sup>1</sup> Das Ordnungsbussengesetz, § 171 bis 175 Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG) und die Kantonale Ordnungsbusverfahren (KOBV) finden im gemeinderechtlichen Ordnungsbusverfahren sinngemäss Anwendung.

<sup>2</sup> Für die Erhebung von gemeinderechtlichen Ordnungsbussen können Hilfskräfte angestellt werden.

Zuständigkeit

### **Art. 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Mit erfolgreich absolvierter Ausbildung sind die Polizeilichen Sicherheitsassistentinnen und -assistenten der Gemeindepolizei ermächtigt, Ordnungsbussen gemäss § 7 Abs. 1 KOBV und gemeinderechtliche Ordnungsbussen zu erteilen.

<sup>2</sup> Personen mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung, die eine Funktion gemäss Anhang 2 der KOBV ausüben, sind ermächtigt, Ordnungsbussen entsprechend diesem Anhang zu erteilen.

<sup>3</sup> Die Gemeindepolizei sowie die Kantonspolizei unterstützen die betreffenden Abteilungen der Gemeindeverwaltung bei der Ausbildung gemäss § 9 KOBV.

Abwicklung

### **Art. 4 Übertragung des Ordnungsbusverfahrens**

<sup>1</sup> Abteilungen der Gemeindeverwaltung können der Gemeindepolizei die Abwicklung des Ordnungsbusverfahrens übertragen.

<sup>2</sup> Die Gemeindepolizei hat durch organisatorische und technische Massnahmen sicherzustellen, dass die nach Abs. 1 erhaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## Art. 5 Ordnungsbussenliste

Folgende Übertretungen der kommunalen Vorschriften können mit einer Ordnungsbusse bestraft werden:

Ordnungs-  
bussenliste

Ziffer	Tatbestand Polizeiverordnung	CHF
GPV02	Nichtbefolgen polizeilicher Anordnungen (Art. 2)	100.00
GPV03.a	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen, Notsignale und Rettungseinrichtungen (Art. 3 lit. a)	150.00
GPV03.b	Teilnahme an einer bewilligungspflichtigen Veranstaltung, für deren Durchführung keine gültige Bewilligung vorliegt (Art. 3 lit. b)	100.00
GPV05.1	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren (Art. 5 Abs. 1)	50.00
GPV05.2	Unterlassen der Meldung an die Polizei beim Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere (Art. 5 Abs. 2)	80.00
GPV06	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten, werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 19.00 Uhr (Art. 6)	80.00
GPV09.2	Belästigung durch lärmintensives Verhalten während Ruhezeiten (Art. 9 Abs. 2 i. V. m. Art. 8 Abs. 2) <sup>1</sup>	50.00
GPV10.1	Ausführen von lärmenden Bauarbeiten in der Zeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ohne Bewilligung (Art. 10 Abs. 1)	50.00
GPV13.1	Abbrennen von lärmigem Feuerwerk ohne Bewilligung (Art. 13 Abs. 1)	100.00
GPV14	Verwenden von motorisch angetriebenen Spielzeugen mit Verbrennungsmotoren in bewohntem Gebiet (Art. 14)	50.00

m |

<sup>1</sup> Im Fall des Störens der Nachtruhe (Art. 9 Abs. 1 i. V. m. Art. 8 Abs. 1 Polizeiverordnung) gilt § 7 lit. 4 des Straf- und Justizvollzugsgesetzes vom 19. Juni 2006 (StJVG; LS 331). Gemäss Anhang 1 Ziff. 2 lit. a der Kantonalen Ordnungsbussenverordnung vom 10. Dezember 2019 (KOBV; LS 321.2) wird dies mit CHF 50.00 bestraft.

Ziffer	Tatbestand Polizeiverordnung	CHF
GPV15.1	Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten, wenn Dritte in unzumutbarer Weise gestört werden (Art. 15 Abs. 1)	80.00
GPV15.2	Verwenden von Lautsprechern, Megafonen und Verstärkeranlagen im Freien, in Zelten und in anderen Fahrnisbauten im Rahmen von Veranstaltungen und Anlässen ohne Bewilligung. (Art. 15 Abs. 2)	80.00
GPV15.3	Unzumutbares Singen oder Musizieren (Art. 15 Abs. 3)	80.00
GPV16.1a	Verunreinigen von öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen (Littering) (Art. 16 Abs. 1)	50.00
GPV16.1b	Verunreinigen von öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund durch Spucken (Art. 16 Abs. 1)	50.00
GPV16.1c	Verunreinigen von öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund durch Urinieren (Art. 16 Abs. 1)	80.00
GPV16.1d	Verunreinigen von öffentlichem oder öffentlich zugänglichem Grund durch Verrichten der Notdurft (Art 16 Abs. 1)	100.00
GPV16.3	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen (Art. 16 Abs. 3)	60.00
GPV17.2	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Art. 17 Abs. 2)	100.00
GPV18	Unberechtigtes Befahren und Reiten über Kulturland während der Vegetationszeit (Art. 18)	50.00
GPV20.1	Campieren oder Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen und Fahrnisbauten zu Wohnzwecken auf	60.00

Ziffer	Tatbestand Polizeiverordnung	CHF
	öffentlichem Grund (Art. 20 Abs. 1 und 2)	
GPV21.1	Anbringen von Anzeigen, Plakaten oder Inschriften auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen ohne Bewilligung (Art. 21 Abs. 1)	100.00

### **Art. 6 Inkrafttreten**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Verordnung der Politischen Gemeinde Volketswil über das gemeinderechtliche Ordnungsbussenverfahren mit Bussenliste (Gemeinderatsbeschluss Nr. 251 vom 13. November 2012) wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Dieses Reglement tritt nach Genehmigung des Statthalteramts Uster und mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 84 vom 30. April 2024 per 1. Juli 2024 in Kraft.



Gemeinde Volketswil  
Zentralstrasse 21  
8604 Volketswil

T 044 910 20 30  
gemeinderat@volketswil.ch  
volketswil.ch

**VOLKETSWIL**  
DAS SIND WIR